

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 9. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres. (Fortsetzung und Schluss.) — Zusammen gewürfelte Gedanken über unsern Dienst. — Eidgenossenschaft: Versuche mit Konserven. Landesbefestigung. Rechnung der Winkelriedstiftung des Kantons Luzern pro 31. Dezember 1886. — Ausland: Deutschland: Dislokationen des Heeres. Frankreich: Versuche mit Einzelkochgeschirren. Ein Ehrensäbel.

Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres.

(Fortsetzung und Schluss.)

Titel III enthält die für das Ausland wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Die Ergänzung der Truppen soll fortan nach Armeekorpsbezirken mit der Maassgabe stattfinden, dass die benachbarten Bezirke nöthigenfalls zur Ergänzung des Ersatzbedarfs herangezogen werden; sei es, dass es an Mannschaften überhaupt, oder an dem für bestimmte Waffengattungen erforderlichen Ersatz fehle. Die Territorialarmee wird sodann in innigere Verbindung mit der aktiven Armee gebracht. Die im Gesetze vom 13. März 1875 gegebene Zusammensetzung der Stämme erfährt einige Veränderungen, um Ersparnisse zu erzielen und die Grade bei allen Waffengattungen derartig zu vertheilen, dass die Offiziere gleiche Aussichten auf Beförderung haben, auch werden für den Kolonial- und Festungsdienst die nöthigen Kräfte sichergestellt, ohne Abkommandirungen aus dem Etat der Truppen hiezu zu bedürfen. Die Offiziere werden in vier Gruppen — Generale, Stabsoffiziere, Kapitäne und Subalternoffiziere — gegliedert und die Lieutenants aller Waffen in zwei Rangstufen — Unterlieutenants und Premierlieutenants eingeteilt.

Bezüglich der Stäbe und Friedensstämme der Truppen enthält Titel III des Reorganisationsentwurfs folgende wichtige Veränderungen:

1) In Algerien wird ein zweites General-Kommando für das 20. Korps errichtet. Diese Massnahme entspricht der durch die Erwerbung Tunesiens erweiterten Ausdehnung

der französischen Besitzungen in Nordafrika und der Zahl der dort befindlichen Truppen, ist daher durch das Interesse des Dienstes geboten, kommt indessen, wie jede Errichtung höherer Kommandobehörden, auch der Mobilmachung zu statten.

2) Die 30 Bataillone Fussjäger und die vierten Bataillone und zweiten Kompagnien der 144 Linieninfanterie-regimenter gehen ein. An Stelle dieser 174 Bataillone und 174 Kompagnien (144 Infanterie- und 30 Jäger-Depot-Kompagnien), sowie der 4 zweiten Depotkompagnien der Zuavenregimenter werden 40 Jägerregimenter zu je 3 Bataillonen und einer Depotkompagnie errichtet. Die Zahl der im Frieden aufgestellten Bataillone wird hierdurch um 54, die der Depotkompagnien um 138 vermindert, aber die französische Infanterie gewinnt erheblich an Schlagfertigkeit und Kriegsbereitschaft, denn ihre Kompagnien erhalten eine grössere Friedensstärke und es sind 40 Regimenter, welche nach der bisherigen Organisation erst bei der Mobilmachung aus vierten Bataillonen verschiedener Regimenter zusammengestellt werden sollten, schon im Frieden vorhanden und zwar mit Einschluss der Regimentsstäbe. Die Jägerregimenter werden sich lediglich durch ihre Benennung von den Linienregimentern unterscheiden und den Infanterie-Divisionen einzeln zugetheilt.

Die französische Infanterie wird mithin in Zukunft 206 Regimenter stark sein und aus 144 Linien- und 40 Jägerregimentern zu je 3, sowie 4 Zuaven-, 4 Turkos- und 2 Fremdenregimentern zu je 4 Bataillonen bestehen, auch wird jedes Regiment eine Depotkompagnie besitzen.

3) Die Kolonial-Infanterie wird